

Satzung

Präambel

Lernen ist menschliches Bedürfnis und Grundrecht zugleich. Im zunehmend schnelleren Wandel von Gesellschaft und Kultur kommt es darauf an, Bedingungen zu schaffen, die es jedem Menschen ermöglichen, selbstständig und zusammen mit anderen erfolgreich zu lernen, um ein erfülltes Leben führen zu können.

Verstehen ist dabei in doppelter Hinsicht zentral. Einerseits ist Verstehen ein wesentliches Ziel von Lernen überhaupt. Andererseits ist die Erfahrung, von anderen verstanden zu werden, entscheidend für das zuversichtliche Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und für die Bereitschaft, lebenslang lernen zu wollen. Für alle pädagogischen Beziehungen sind beide Qualitäten – selbst verstehen zu können und verstanden zu werden – von grundlegender Bedeutung. Die Fähigkeit, die Lernprozesse anderer zu verstehen und immer erfolgreicher individuell begleiten zu können, ist daher eine der wichtigsten Kompetenzen für pädagogische Berufe. Für diesen Zusammenhang zwischen Verstehen und Verstanden werden bietet die Theorie des Verständnisintensiven Lernens, wie sie seit den 1990er Jahren am Jenaer Lehrstuhl für Schulpädagogik und Schulentwicklung und in den mit ihm verbundenen Programmen und Projekten entwickelt worden ist, einen konzeptionellen Rahmen sowie theoretische und praktische Instrumente für eine entsprechende Professionalisierung der pädagogischen Arbeit.

Mit diesem Ziel – Professionalisierung der pädagogischen Arbeit durch den Ansatz des Verständnisintensiven Lernens - wurde im Jahr 2004 in Thüringen das Entwicklungsprogramm für Unterricht und Lernqualität (E.U.L.E.) eingerichtet. Der Verein gründet sich in Folge dieser Arbeit und entwickelt die Ziele des Programms weiter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Verständnisintensives Lernen e.V.*“
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Jena.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der Förderung von Bildung und Erziehung. Insbesondere verfolgt er das Ziel, Lernen und Verstehen in ihrer Bedeutung für jeden Einzelnen und für die Entwicklung der Gesellschaft zu thematisieren. Es werden Erforschung, Entwicklung, Training und Praxis eines auf Verstehen ausgerichteten Lernens gefördert und unterstützt. Dies gilt insbesondere für den Ansatz des Verständnisintensiven Lernens. Die Arbeit des Vereins richtet sich an die Vertreter aller pädagogischen Berufe. Der Verein erreicht diese Ziele beispielsweise durch:
 - Durchführen von Fortbildungen
 - Ausrichten von Tagungen
 - Lehrtätigkeit
 - Durchführen pädagogischer Trainings
 - Unterstützung regionaler Arbeitsgruppen und Werkstätten des ViL
 - Publikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - Kooperationen mit Institutionen im Sinne des VereinszwecksDer Verein strebt den Aufbau einer Arbeitsstelle für Verständnisintensives Lernen an.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich zu den satzungsgemäßen Zielen bekennt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person oder jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck nachhaltig zu fördern. Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Vorstand. Wird einem Antrag nicht entsprochen, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (4) Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss; das austretende Mitglied schuldet einen etwaigen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss. Diesen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Haftung der Mitglieder für Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Je zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Hierzu gehören insbesondere
 - a.) die Aufstellung und der Beschluss eines Jahreshaushalts sowie dessen sachgemäße Rechnungslegung,
 - b.) die Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit im Sinne dieser Satzung.
- (5) Organisation und Geschäftsverteilung regelt der Vorstand selbst. Er kann bestimmte Aufgaben zur selbständigen Durchführung an Vereinsmitglieder oder eine zu berufende Geschäftsführung delegieren.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit diese Satzung und die Bestimmungen des BGB nichts anderes vorsehen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. In Bezug auf die gemäß § 4 in die Zuständigkeit des Vorstandes fallenden Angelegenheiten hat sie ein umfassendes Informations- und Diskussionsrecht.
- (2) Einberufung von Mitgliederversammlungen:

- a) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
 - b) Beantragt ein Viertel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, so muss diese vom Vorstand innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.
 - c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder, nach Vereinbarung, per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Abstimmungen finden im Allgemeinen offen statt. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Beirat

Der Verein kann für seine Zwecke einen Beirat berufen.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, durch Einnahmen sowie durch Zuschüsse von sonstigen Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die die Aufgabe des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vereinsauflösung

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke dem Förderverein Kinder-Notruf-Thüringen e.V. zu mit der Auflage, es seinen bisherigen Zwecken gemäß zu verwenden.